



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 28 / 185. JAHRGANG / 2004

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 7. JULI 2004

AMTLICHER TEIL

- Nr. 941* Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 942* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über den Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens „Fließ-Sonnenberg“ in der KG Fließ
- Nr. 943* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über den Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens „Haus“ in der KG Breitenbach
- Nr. 944* Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über eine Ferienregelung im Bezirk Schwaz für das Schuljahr 2004/05
- Nr. 945* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit eines Filmes
- Nr. 946* Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen
- Nr. 947* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung mit der das Ruhegebiet Zillertaler Alpen erweitert wird
- Nr. 948* Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs
- Nr. 949* Kundmachung über das Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs
- Nr. 950* Kundmachung folgender Beschlüsse der Tiroler Landesregierung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol: Forschungsförderungsschwerpunktprogramm; Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds; Richtlinien über die Gewährung von Förderungen
- Nr. 951* Kundmachung über die Auflegung von Bebauungsplänen und einer Bausperre der Landeshauptstadt Innsbruck
- Nr. 952* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mayrhofen
- Nr. 953* Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Faggen
- Nr. 954* Widerruf eines offenen Verfahrens: Kunststoff-Fenster für Wohngebäude der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“
- Nr. 955* Widerruf eines offenen Verfahrens: Errichtung von Wohngebäuden für die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“
- Nr. 956* Widerruf eines offenen Verfahrens: Schlosserarbeiten für Wohngebäude der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“
- Nr. 957* Widerruf eines offenen Verfahrens: Beton-Unterlags-estriche für die Chirurgischen Univ.-Kliniken Innsbruck
- Nr. 958* Widerruf eines Verhandlungsverfahrens: Datenübertragungsanlagen für den Wireless-LAN- und LAN/WAN-Bereich für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Nr. 959* Vorinformation zu einem offenen Verfahren: Lieferung, Aufstellung und Wartung von Verkehrsdatenerfassungsgeräten auf dem Landesstraßennetz in Tirol
- Nr. 960* Offenes Verfahren: Bauarbeiten zur Herstellung von Steinschlagsicherungen auf der B 180 Reschen Straße
- Nr. 961* Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Gefahrenstelle Ambach im Zuge der B 186 Ötztal Straße
- Nr. 962* Offenes Verfahren: Straßen- und Brückenbauarbeiten für die Umfahrung Nesselwängle im Zuge der B 199 Tannheimer Straße
- Nr. 963* Offenes Verfahren: Bauarbeiten für den Neubau des Rollbahndurchlasses Scheffau im Zuge der B 178 Loferer Straße
- Nr. 964* Offenes Verfahren: Elektroinstallationsarbeiten beim Verkehrskontrollplatz Musau im Zuge der B 179 Fernpass Straße
- Nr. 965* Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten beim Verkehrskontrollplatz Musau im Zuge der B 179 Fernpass Straße
- Nr. 966* Offenes Verfahren: Bauspenglerarbeiten für die Erweiterung und Generalsanierung des Bundesschulzentrums Lienz
- Nr. 967* Offenes Verfahren: Schwarzdeckerarbeiten für die Erweiterung und Generalsanierung des Bundesschulzentrums Lienz
- Nr. 968* Offenes Verfahren: Bäderbau (Edelstahlbecken und Badausstattung) sowie Badewasseraufbereitungsanlage für die Sanierung, Erweiterung und den Umbau der Freibadanlage Brixen im Thale
- Nr. 969* Offenes Verfahren: Bauleistungen für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Weifßenbach
- Nr. 970* Offenes Verfahren: Bauleistungen für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Musau
- Nr. 971* Offenes Verfahren: Elektrotechnische Ausrüstung, Steuerung, Überwachung, Mess- und Regeltechnik für die Erweiterung des Prozessleitsystems der Gemeindewerke Telfs GmbH
- Nr. 972* Offenes Verfahren: EDV-Anlage für den Neubau der Hauptschule Kappl
- Nr. 973* Offenes Verfahren: Folgende Leistungen für den Umbau und die Sanierung des Altersheimes „Haus zum Guten Hirten“ in Hall in Tirol: Baumeister, Estriche, Verputz, Vollwärmeschutz-Fassaden, Aufzugsanlage, Zimmermann, Schwarzdecker, Dachdecker, Bauspengler, Trockenbau, Fliesen, Natursteinarbeiten, Bodenleger, Heizung-Sanitär-Lüftung, Solaranlage und Kirchenheizung
- Nr. 974* Offenes Verfahren: Durchführung von externen Kontrollen für das Jahr 2004 gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung für die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
- Nr. 975* Offenes Verfahren: Tischlerarbeiten/Sportboden/Turn- und Sportgeräte für den Neubau einer Volksschule und von drei Turnhallen beim Akademischen Gymnasium in Innsbruck
- Nr. 976* Offenes Verfahren: Dachdeckerarbeiten und Blitzschutz für die Dachsanierung beim Bundesamtsgebäude Oskar-Pirlo-Straße 13–15 in Kufstein

• • • • • Fortsetzung auf der nächsten Seite! • • • • •

Nr. 977 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Datenübertragungsanlagen für den LAN/WAN-Bereich für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 978 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Lieferung von wandlerstromversorgten digitalen Schutzeinrichtungen für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 979 Verhandlungsverfahren: Lieferung und Montage von Drehstrom-Regeltransformatoren für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 980 Verhandlungsverfahren: Lieferung und Montage einer 10 kV-Schaltanlage für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 941 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

AUSSCHREIBUNG einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin (Beschäftigungsausmaß 50%)

An der Univ.-Klinik für Frauenheilkunde gelangt frühestens ab 2. August 2004, vorerst befristet auf ein Jahr, die Stelle eines Sekundararztes/einer Sekundarärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% zur Besetzung.

Voraussetzung: Jus practicandi.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol an die Personalabteilung II/Gebäude der Frauen-/Kopf-Klinik des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck zu richten.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung II/Gebäude der Frauen-/Kopf-Klinik des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck aufliegen.

Innsbruck, 28. Juni 2004

Die Leiterin der Personalabteilung II: Forster

Nr. 942 • Amt der Tiroler Landesregierung • AgrB-ZH186/260-2004

VERORDNUNG

Gemäß § 29 des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2001, wird das mit Verordnung vom 24. August 1964, GZl. IIIb2-962/1, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren Fließ-Sonnenberg abgeschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 1 des TFLG 1996 die Zusammenlegungsgemeinschaft aufgelöst.

Innsbruck, 25. Juni 2004

Für das Amt der Landesregierung: Guggenberger

Nr. 943 • Amt der Tiroler Landesregierung • AgrB-ZH231/97-2004

VERORDNUNG

Gemäß § 29 des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2001, wird das mit Verordnung vom 14. Oktober 1969, GZl. IIIb2-854/1, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren Haus, KG Breitenbach, abgeschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 1 des TFLG 1996 die Zusammenlegungsgemeinschaft aufgelöst.

Innsbruck, 25. Juni 2004

Für das Amt der Landesregierung: Guggenberger

Nr. 944 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • 210/04

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Schulkonferenz, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates verordnet:

§ 1

Zur Erreichung von mehreren aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen im Schuljahr 2004/05 werden

1. in den Volksschulen Gallzein, Jenbach I, Jenbach II, St. Margarethen, Stans, Strass i. Z. und Wiesing sowie in den Hauptschulen Jenbach I und Jenbach II die Tage vom 22. Oktober bis einschließlich 29. Oktober 2004,

2. in den Volksschulen Achenkirch, Aschau i. Z., Brandberg, Dornauerg, Eben a. A., Finkenberg, Gattererberg, Gerlos, Mayrhofen, Pertisau a. A., Pill, Pillberg, Ramsau i. Z., Johannes-Messner Schwaz I, Johannes-Messner Schwaz II, Schwendau-Hippach, Schwendberg, Steinberg a. R., Stumm, Stummerberg, Terfens und Vomperbach, in der Volks- und Hauptschule Fügen/Bubenburg, in der Allgemeinen Sonderschule Schwaz sowie in den Hauptschulen Achensee, Hippach, Mayrhofen, Schwaz I, Schwaz II, Stumm und Weer die Tage vom 25. Oktober bis einschließlich 29. Oktober 2004,

3. in den Volksschulen Gerlosberg, Hainzenberg, Innerweeberberg, Kaltenbach, Mitterweeberberg, Ried i. Z., Vomp und Zell a. Z., in der Allgemeinen Sonderschule Zell a. Z., in den Hauptschulen Vomp/Stans und Zell a. Z. sowie in den Polytechnischen Schulen Fügen und Zell a. Z. die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 29. Oktober 2004,

4. in den Volksschulen Bruck a. Z., Fügen, Hart i. Z. und Pankrazberg, in der Allgemeinen Sonderschule Fügen, in den Hauptschulen Fügen I und Fügen II sowie in der Polytechnischen Schule Mayrhofen die Tage vom 18. Mai bis einschließlich 20. Mai 2005,

5. in der Volksschule Tux und in der Hauptschule Tux die Tage vom 18. Mai bis einschließlich 24. Mai 2005 für schulfrei erklärt (Sonderferien).

§ 2

Die dadurch entfallenden Unterrichtsstunden sind

1. in den Volksschulen Gallzein, Jenbach I, Jenbach II, St. Margarethen, Stans, Strass i. Z., Tux und Wiesing sowie in den Hauptschulen Jenbach I, Jenbach II und Tux vom 6. September bis zum 10. September 2004,

2. in den Volksschulen Achenkirch, Aschau i. Z., Brandberg, Dornauerg, Eben a. A., Finkenberg, Gattererberg, Gerlos, Mayrhofen, Pertisau a. A., Pill, Pillberg, Ramsau i. Z., Johannes-Messner Schwaz I, Johannes-Messner Schwaz II, Schwendau-Hippach, Schwendberg, Steinberg a. R., Stumm, Stummerberg, Terfens und Vomperbach, in der Volks- und Hauptschule Fügen/Bubenburg, in der Allgemeinen Sonderschule Schwaz sowie in den Hauptschulen Achensee, Hippach, Mayrhofen, Schwaz I, Schwaz II, Stumm und Weer vom 7. September bis zum 10. September 2004,

3. in den Volksschulen Bruck a. Z., Fügen, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart i. Z., Innerweeberberg, Kaltenbach, Mitterweeberberg, Pankrazberg, Ried i. Z., Vomp und Zell a. Z., in den Allgemeinen Sonderschulen Fügen und Zell a. Z., in den Hauptschulen Fügen I, Fügen II, Vomp/Stans und Zell a. Z. sowie in den Polytechnischen Schulen Fügen, Mayrhofen und Zell a. Z. vom 8. September bis zum 10. September 2004 einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2004 in Kraft.

Schwaz, 28. Juni 2004

Der Bezirkshauptmann: Mark

Nr. 945 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/143

VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit des nachstehenden Filmes wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Mindhunters – Jede Minute zählt“ (Constantin, 2.902 Laufmeter).

Innsbruck, 28. Juni 2004

Für das Amt der Landesregierung: *Bitschi*

Nr. 946 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/168

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 28. Juni 2004 werden gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

kein Prädikat:

„Spiderman 2“ (Columbia TriStar, 3.487 Laufmeter);

„Der Apartment-Schreck“ (Buena Vista, 2.445 Laufmeter).

Innsbruck, 29. Juni 2004

Für das Amt der Landesregierung: *Bitschi*

Nr. 947 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-89/331

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung,
mit der das Ruhegebiet Zillertaler Alpen erweitert wird

Gemäß § 28 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 89/2002, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Verordnung, mit der das Ruhegebiet Zillertaler Alpen erweitert wird, samt einer planlichen Darstellung in den Gemeindeämtern der Marktgemeinde Mayrhofen sowie der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Schmirn während einer Frist von vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 8. Juli 2004 bis einschließlich 5. August 2004, zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Hinweis: Jedermann hat das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen (§ 28 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997).

Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung dürfen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonst darüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte.

Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde (§ 28 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997).

Innsbruck, 1. Juli 2004

Für die Landesregierung: *Hirm*

Nr. 948 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1196/1-2004

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Zivilingenieurs

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Befugnis des Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Herrn Dipl.-Ing. Otto Sprenger, wohnhaft in Aldrans, Innsbrucker Straße 17A, mit dem Kanzleisitz in Aldrans, ist gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, durch den dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bekannt gegebenen Verzicht mit Wirkung vom 31. März 2004, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/243-I/3/04 vom 31. März 2004, erloschen.

Innsbruck, 30. Juni 2004

Für den Landeshauptmann: *Biasi*

Nr. 949 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1197/1-2004

KUNDMACHUNG
über das Erlöschen der
Befugnis eines Zivilingenieurs

Gemäß § 17 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Herr Dipl.-Ing. Dieter Marcks, wohnhaft in 6161 Natters, Gartenweg 13, verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Maschinenbau, mit dem Kanzleisitz in Natters, ist gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, durch den dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bekannt gegebenen Verzicht mit Wirkung vom 31. März 2004, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/261-I/3/04 vom 7. April 2004, erloschen.

Innsbruck, 30. Juni 2004

Für den Landeshauptmann: *Biasi*

Nr. 950 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Bildung

KUNDMACHUNG

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2004 beschlossen:

a) gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol das Forschungs-Förderungsschwerpunktprogramm,

b) gemäß § 8 Abs. 6 leg. cit die Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds und

c) gemäß § 8 Abs. 3 leg. cit. die Richtlinien über die Gewährung von Förderungen.

FORSCHUNGS-FÖRDERUNGS-
SCHWERPUNKTPROGRAMM
für den Fonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung und des
wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBL Nr. 8/2003, wird vom Beirat des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, mit Genehmigung der Landesregierung, folgendes Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm beschlossen:

Artikel I

Das Forschungs-Förderungsschwerpunktprogramm hat folgende, in dieser Bestimmung einzeln aufgezählte Forschungs-Förderungsschwerpunkte zum Inhalt:

1. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. Alpiner Raum und Umwelt/Nachhaltigkeit
3. Energie und Umwelt: nachhaltige Energiewirtschaft
4. Informatik/Quanteninformatik/IKT
5. Telemedizin und Medizinische Informatik
6. neue Lehr- und Lernmethoden:
E-Learning/Blended Learning
7. Modellbildung und (Computer)Simulation
8. Data Science
9. Sicherheit (für Unternehmen, IT, Veranstaltungen)
10. Molekulare Biowissenschaften
11. Neurowissenschaften
12. Experimentelle Krebsforschung
13. Organersatz und Tissue-Engineering
14. Erkrankungen und Verletzungen der Wirbelsäule
15. Sportmedizin/Sportwissenschaft
16. Advanced Materials
17. Weltordnung, Religion, Gewalt und Menschenrechte
18. Wirtschaftspolitik
19. Sportökonomie, Sport- und Eventmanagement
20. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte für Klein- und Mittelständische Unternehmen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMUs in Tirol
21. Experimentelle Ökonomik

Artikel II

Dieses Forschungs-Förderungsschwerpunktprogramm tritt mit der Kundmachung im Boten für Tirol sowie in den Mitteilungsblättern der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität in Kraft.

**GESCHÄFTSORDNUNG
für den Beirat des Fonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung und des
wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einleitung (§§ 1 bis 2)
2. Abschnitt: Geschäftsordnung für den Beirat samt Bestimmungen für den Geschäftsführer des Fonds (§§ 3 bis 11)
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 12 bis 15)

1. Abschnitt
Einleitung

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, im Folgenden kurz „Wissenschaftsfondsgesetz für Tirol“ genannt, beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Geschäftsordnung für den Fonds:

§ 1

Organe des Fonds

- (1) Organe des Fonds sind der Beirat und der Geschäftsführer.
- (2) Die Zuständigkeiten und der Gang des Verfahrens der Organe des Fonds bestimmen sich nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Ehrenamtlichkeit

Die Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Beirates sowie die Funktion eines Geschäftsführers des Fonds ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

2. Abschnitt

Geschäftsordnung für den Beirat samt Bestimmungen für den Geschäftsführer des Fonds

§ 3

Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(2) Wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Beirat binnen vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes und des Ortes der Sitzung sowie unter Anschluss der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

(5) In gleicher Weise ist auch der Geschäftsführer des Fonds zu den Sitzungen einzuladen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Darin sind die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen anzugeben. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung vom Beirat zu genehmigen. Der nachfolgende Tagesordnungspunkt hat die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung zum Gegenstand.

(2) Von jedem Mitglied des Beirates können Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, unter Anschluss geeigneter schriftlicher Unterlagen an den Vorsitzenden gestellt werden. Diese Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Dieser hat die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen und die Ergänzung der Tagesordnung sowie die zusätzlichen Unterlagen unverzüglich den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine Beschlussfassung nur herbeigeführt werden, wenn dies der Beirat beschließt.

§ 5

Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Er hat die Sitzungen zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der innerhalb der einzelnen Tagesordnungspunkte über die Anträge zu beraten ist.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Dabei sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorzuziehen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung möglich ist.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben einer Hand. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

(5) Der Beirat kann die Beiziehung von sachkundigen Personen und Gutachtern zur Beratung und Unterstützung beschließen.

(6) Der Vorsitzende kann Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Beirates zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

(7) Der Beirat kann sich bei der Besorgung seiner Aufgaben auch jener Personen bedienen, mit denen der Fonds Dienst- oder Werkverträge abgeschlossen hat.

(8) Sachkundige Personen und Gutachter können für ihre Aufwendungen aus den Mitteln des Fonds entschädigt werden. Die Bezahlung selbst ist eine bloße Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung darf nicht mehr als 2 v. H. des für das zu begutachtende Projekt beantragten Förderbetrages, höchstens aber € 500,- betragen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder oder die jeweiligen Ersatzmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 7

Umlaufbeschluss

Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Beirates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluss des Beirates im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Beschlussantrag vom Vorsitzenden den stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlussantrag abzugeben. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so kann der Beschlussantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Ist auch dieses verhindert, so ist dies auf dem Beschlussantrag vom Vorsitzenden zu vermerken. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden bei der nächsten Sitzung dem Beirat mitzuteilen. Der Inhalt des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

§ 8

Aufnahme von Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der sonst anwesenden Personen sowie die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Mitglieder können weiters verlangen, dass einzelne von ihnen im Rahmen der Beratungen abgegebene Wortmeldungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern sowie dem Geschäftsführer des Fonds bis spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift können binnen vier Wochen ab Eingang der Niederschrift bei den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Beirat.

(6) Das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften steht den Mitgliedern, den Ersatzmitgliedern, dem Geschäftsführer des Fonds und jenen Personen zu, die von den im § 7 Abs. 1 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten vorschlagsberechtigten Stellen hiezu bevollmächtigt werden.

§ 9

Richtlinien;

Genehmigung durch die Landesregierung; Kundmachung

- (1) Der Beirat hat Richtlinien zu erlassen über
- a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung;
 - b) das Ausmaß der Förderung;
 - c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung;
 - d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, sowie über die Sicherung der Rückzahlung von Darlehen;
 - e) die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung;
 - f) den Widerruf der Förderung und die damit verbundene Rückerstattung;
 - g) die regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Forschung sowie den Endbericht.

(2) Die Beschlüsse über die im Abs. 1 genannten Richtlinien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

(3) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse über die im Abs. 1 genannten Richtlinien unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende hat die Richtlinien nach der Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung im Boten für Tirol, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

§ 10

Urkundenunterfertigung

Mit Ausnahme der Fälle des § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sind sämtliche den Fonds betreffende Urkunden auch vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter, zu unterfertigen.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers

(1) Neben den in den §§ 10 und 13 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol aufgezählten Aufgaben und Vertretungsbefugnissen des Geschäftsführers obliegt diesem die Vertretung des Fonds im Kreis all jener Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Geschäftsführer vom Beirat mit Beschluss ermächtigt wurde.

(2) Der Geschäftsführer des Fonds ist entgegen der Bestimmung des § 10 dieser Geschäftsordnung zur alleinigen Unterfertigung derjenigen Urkunden berechtigt, welche unmittelbar mit seiner sich aus der Tätigkeit in dem Aufgabenbereich, in dem er allein vertretungsbefugt ist, ergeben.

(3) Zu dem Aufgabenbereich, in dem der Geschäftsführer allein vertretungsbefugt ist, zählt insbesondere die Gewährung von Förderungen im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens (§ 5 der Richtlinien für den Tiroler Wissenschaftsfonds) sowie die Begutachtung und Genehmigung der von den Förderungsnehmern vorzulegenden Zwischenberichte. Über diese Tätigkeit hat der Geschäftsführer im Fall der Genehmigung

den Beiratsmitgliedern bei der nächsten Sitzung, im Fall der Ablehnung sofort Bericht zu erstatten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Auflösung des Fonds

Hinsichtlich der Fälle der Auflösung des Fonds gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBL. Nr. 34/1977.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 14

Verweisungen

Verweisungen in dieser Geschäftsordnung auf andere Bundes- oder Landesgesetze sowie auf andere Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

RICHTLINIEN

für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Inhaltsübersicht

- § 1: Persönliche und sachliche Voraussetzungen
- § 2: Ausmaß der Förderung
- § 3: Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 4: Ordentliches Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 5: Außerordentliches Verfahren
zur Gewährung von Förderungen
- § 6: Allgemeine Auflagen und Bedingungen
- § 7: Förderverträge
- § 8: Auszahlung der Förderungen
- § 9: Darlehen und deren Rückzahlung
- § 10: Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung
- § 11: Zwischenberichte
- § 12: Endberichte
- § 13: Widerruf der Förderung
- Schlussbestimmungen
- § 14: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 15: Verweisungen
- § 16: In-Kraft-Treten

§ 1

Persönliche und Sachliche Voraussetzungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs und rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im In- und Ausland,

b) sonstigen Wissenschaftlern in Österreich für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck oder einem Fachhochschulstudiengang in Tirol.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist zudem die volle Geschäftsfähigkeit des Antragstellers.

§ 2

Ausmaß der Förderung

(1) Ein Projekt kann mit maximal 30% der Kosten (exklusive Umsatzsteuer), jedoch höchstens mit € 100.000,- (exklusive Umsatzsteuer) in einer für das jeweilige Projekt geeigneten Weise, insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder in Form von Darlehen, gefördert werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, vor allem bei der Nachwuchsförderung, kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses unter Bedachtnahme auf eine spezielle Relevanz für das Land Tirol ein höherer Prozentsatz oder Betrag gewährt werden.

(3) Vom Fonds vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Förderungen

(1) Die Art des Verfahrens zur Gewährung von Förderungen ist abhängig von der Höhe der beantragten Förderung.

(2) Bei Förderungsanträgen, die auf eine Zuwendung von mehr als € 1.000,- abzielen, ist hinsichtlich der Vergabe der Förderung nach dem im § 4 festgesetzten ordentlichen Verfahren vorzugehen.

(3) Bei Förderungsanträgen, die auf eine Zuwendung von bis zu € 1.000,- abzielen, ist hinsichtlich der Vergabe der Förderung nach dem im § 5 festgesetzten außerordentlichen Verfahren vorzugehen.

(4) Bei nicht auf finanzielle Zuwendungen abzielende Förderanträge hat der Leiter der Geschäftsstelle festzustellen, ob der Förderantrag mit mehr oder weniger als € 1.000,- zu bewerten ist.

(5) Gegen Entscheidungen des Beirates, des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 4

Ordentliches Verfahren zur Vergabe von Förderungen

(1) Vor Vergabe einer Förderung ist eine öffentliche Ausschreibung der Förderung erforderlich. Eine solche Ausschreibung ist tunlichst zweimal jährlich vorzunehmen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol sowie im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Auf das jeweils geltende Forschungs-Förderungsschwerpunktprogramm und die bei der Antragstellung zu beachtenden Richtlinien insbesondere auf die gemäß § 6 allgemein geltenden Auflagen und Bedingungen ist in der Ausschreibung gesondert hinzuweisen.

(2) Die Einreichfrist hat mindestens ein, höchstens aber zwei Monate zu betragen und ist so zu wählen, dass der Beirat spätestens drei Monate nach dem Ende der Einreichfrist über die von der Geschäftsstelle vorgelegten Ansuchen endgültig entscheiden kann.

(3) Förderansuchen sind bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(4) Ein Förderansuchen gilt erst dann als eingebracht, wenn es bei der Geschäftsstelle eingelangt ist.

(5) Förderansuchen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowohl in schriftlicher Form als auch in digitaler Form eingebracht werden.

(6) Das Antragsformular hat hinsichtlich Form und Inhalt der Anlage A zu entsprechen.

(7) Das Projektvorhaben, für das eine Förderung beantragt wird, ist im Antrag in den wesentlichen Zügen und unter Hinweis auf die besonderen Ansätze für dieses beantragte Projekt darzustellen. Eine Zusammenfassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Förderbarkeit durch den Fonds

relevanten Kriterien ist dem Antrag jedenfalls auch in deutscher Sprache beizulegen.

(8) Der Förderungswerber hat dem Antragsformular zur Bestätigung seiner Angaben sämtliche notwendigen Urkunden zumindest in Kopie anzuschließen und auf Anfrage im Original vorzulegen.

(9) Welche Urkunden für das jeweilige Ausschreibungsverfahren jedenfalls noch beizubringen sind, ist bereits in der Ausschreibung selbst anzugeben.

(10) Die Geschäftsstelle hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf das Ansuchen dem Beirat zur Entscheidung erst vorlegen, wenn die sich aus den Richtlinien über die Gewährung von Förderungen ergebenden Formerfordernisse eingehalten wurden.

(11) Die Geschäftsstelle hat Antragstellern, die den Formerfordernissen nicht entsprechende Anträge einreichen, unter Angabe der Gründe, die einer Vorlage an den Beirat zur Entscheidung entgegenstehen, eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Antrages zu setzen. Die Nachfrist hat 14 Tage nicht zu überschreiten. Die Aufforderung zur Verbesserung des Antrages hat die Bestimmung zu enthalten, dass für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachreichens der erforderlichen Unterlagen oder der nicht rechtzeitig erfolgenden erläuternden Stellungnahme das Förderansuchen im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.

(12) Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Gewährung einer Förderung notwendigen Angaben und Urkunden vor Ablauf der Einreichfrist bei der Geschäftsstelle einlangen.

(13) Verspätet eingebrachte Anträge sind ebenso wie verspätet nachgereichte Urkunden oder Stellungnahmen für das laufende Förderungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung in späteren Förderungsverfahren hat der Förderungswerber einen neuen Antrag zu stellen.

(14) Der Beirat hat über die ihm vorgelegten Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Für die Gewährung der beantragten Förderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(15) Neben der Heranziehung von Auskunftspersonen und Gutachtern (§ 5 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds) können auch bereits eingeholte Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen zur Entscheidungsfindung verwendet werden.

(16) Bei der Abstimmung über die Anträge hat sich der Beirat an die Bestimmungen der Richtlinien, an die Zielsetzungen des Forschungs-Förderungsschwerpunktprogramms sowie an die im § 2 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol aufgezählten Förderungsgrundsätze zu halten.

§ 5

Außerordentliches Verfahren zur Vergabe von Förderungen

(1) Anträge, die auf die Gewährung von Förderungen von bis zu € 1.000,- abzielen, unterliegen keiner Befristung und können während des gesamten Jahres bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 11 sowie 15 und 16 über das ordentliche Verfahren zur Gewährung von Förderungen sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geschäftsstelle Förderanträge nach dem Vorprüfungsverfahren dem Geschäftsführer zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

(3) Der Geschäftsführer hat die Gewährung von Förderungen im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens genau zu dokumentieren und insbesondere Aufzeichnungen über die Art des geförderten Projektes, den Förderungsempfänger sowie

über die Höhe der gewährten Förderung zu führen. Diese Aufzeichnungen hat der Geschäftsführer in den jährlich von ihm zu erstellenden Rechnungsabschluss aufzunehmen. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer über seine Tätigkeit im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens dem Beirat bei jeder Sitzung Bericht zu legen. Dem Vorsitzenden des Beirates ist der Geschäftsführer zur jederzeitigen Auskunft verpflichtet.

(4) Im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens darf über nicht mehr als 5 v. H. der dem Fonds jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verfügt werden. Anträge, die einlangen, obwohl der Betrag über den im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens verfügt werden darf, bereits ausgeschöpft ist, sind im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu erledigen. Einreichfristen sind diesfalls nicht zu berücksichtigen.

(5) Sowohl der Geschäftsführer als auch der Leiter der Geschäftsstelle können unter Berufung auf das Vorliegen einer großen Zahl von Anträgen, welche im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens nicht mehr erledigt werden können, beim Vorsitzenden des Beirates anregen, dass dieser eine zusätzliche Beiratssitzung zur Entscheidung über diese Anträge einberuft.

(6) Von einer großen Zahl ist jedenfalls dann auszugehen, wenn mehr als 20 derartige Anträge vorliegen.

§ 6

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber alle im Wissenschaftsfondsgesetz für Tirol festgesetzten Vorschriften und Bedingungen einhält.

Dazu zählen insbesondere genaue Angaben darüber, ob

a) er die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Förderungsgewährung erfüllt,

b) die Finanzierung des zu fördernden Projektes gesichert ist,

c) andere bestehende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,

d) das zu fördernde Projekt von einer der im § 7 Abs. 1 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten vorschlagsberechtigten Stellen zumindest ideell unterstützt wird,

e) das zu fördernde Projekt im öffentlichen Interesse liegt und einen spezifischen, für das Land Tirol oder die Stadt Innsbruck als die die Fondsmittel zur Verfügung stellenden Gebietskörperschaften relevanten Bezug darstellt,

f) das zu fördernde Projekt unter die Zielsetzungen des Forschungs-Förderungsschwerpunktprogramms fällt.

(2) Die Angaben des Förderungswerbers bezüglich des Abs. 1 lit. a bis d sind durch gleichzeitig mit dem Antrag erfolgende Vorlage entsprechender Urkunden zu bescheinigen.

(3) Weitere vom Förderungswerber zu beachtende Bedingungen und Auflagen ergeben sich aus den §§ 7 bis 10 sowie aus dem jeweiligen Fördervertrag.

(4) Der Förderungswerber hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zu bestätigen, dass alle seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Zugleich mit der Unterschrift nimmt der Förderungswerber auch sämtliche allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Kenntnis.

§ 7

Förderverträge

(1) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen.

(2) Als Fördervertrag kann ein standardisiertes Vertragsformular verwendet werden. Dieses hat hinsichtlich Form und Inhalt zumindest der Anlage B zu entsprechen.

(3) Jedenfalls hat der Vertrag genaue Angaben über die im § 12 Abs. 2 lit. a bis f des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten Punkte zu enthalten.

(4) Die Gewährung von Zuwendungen oder Darlehen kann von besonderen im Fördervertrag festzuhaltenden Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn diese dem Fonds notwendig erscheinen und dem Zweck des geförderten Projektes nicht entgegenstehen.

(5) Der Fördervertrag kann insbesondere Bestimmungen darüber enthalten,

a) wofür die gewährten Zuschüsse verwendet werden dürfen,

b) ob die um den zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände mit deren Erwerb endgültig in das Eigentum der Institution des Einreichers übergehen oder ob die Institution des Einreichers nach Abschluss des geförderten Projektes zur Übergabe der Gegenstände an den Fonds verpflichtet ist,

c) ob die um den zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände nach Abschluss des geförderten Projektes anderen vom Fonds geförderten Projekten zur Verfügung zu stellen sind,

d) inwieweit die im § 6 festgelegten allgemeinen Auflagen und Bedingungen oder die im § 10 festgelegten Kontrollmechanismen präzisiert werden,

e) inwieweit die Folgen eines Widerrufs der Förderung präzisiert werden.

(6) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einer vom Beirat festzulegenden, angemessenen, einen Monat nicht übersteigenden Frist der Geschäftsstelle unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

§ 8

Auszahlung der Förderung

(1) Eine Zuwendung durch den Fonds darf vor Abschluss eines Fördervertrages nicht erfolgen.

(2) Die Auszahlung von Geldbeträgen nach Abschluss des Fördervertrages ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsschluss, ein weiterer Teilbetrag nach erfolgreicher Prüfung des bei der Geschäftsstelle einzubringenden Berichtes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit, sowie die darüber hinaus gehenden Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausgezahlt werden.

(3) Die Auszahlung dieser Geldbeträge kann ebenfalls vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden. Eine derartige Bestimmung ist aber jedenfalls im Fördervertrag festzuhalten.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat nach Abschluss des Fördervertrages eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung beschließen.

(5) Im Falle unabweislicher und unverschuldet entstehender Mehrausgaben kann der Beirat ausnahmsweise in bereits genehmigten Forschungsvorhaben Zusätze bewilligen.

(6) Die letzten 10% der Fördersumme dürfen erst nach Vorlage des Endberichtes ausbezahlt werden.

§ 9

Darlehen und deren Rückzahlung

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Förderungsverfahrens und darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die Förderung in Form von Geldzuschüssen dem Beirat nicht zweckmäßiger erscheint.

(2) Auf die Art der Gewährung von Darlehen sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Darlehen darf für keinen längeren Zeitraum als für fünf Jahre gewährt werden, wobei die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der ersten beiden Jahre ab Gewährung zur Gänze gestundet werden kann. Im Rahmen der Förderung vergebene Darlehen dürfen nicht verzinst werden.

(4) Die Rückzahlungsraten sind der Höhe nach so zu bemessen, dass einerseits der Förderungsempfänger nicht ungebührlich belastet wird, andererseits die Rückzahlung innerhalb der Dauer, für die das Darlehen vereinbart wurde, zur Gänze gewährleistet ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat beschließen, dass der ursprünglich als Darlehen gewährte Geldbetrag zum Teil in einen nicht mehr rückzahlbaren Geldzuschuss umgewandelt wird. Dieser Teil darf aber keinesfalls mehr als 50 v. H. des ursprünglich als Darlehen gegebenen Geldbetrages betragen.

§ 10

Kontrolle der bestimmungs- gemäßen Verwendung

(1) Über die Verwendung der Fördermittel hat der Förderungsempfänger genau Buch zu führen und auf Anfrage des Geschäftsführers, des Beirates oder der Geschäftsstelle Auskunft zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

(2) Sämtliche im Zuge der Durchführung des geförderten Projektes für den Förderungsempfänger tätig werdende Personen, deren er sich zur Erfüllung des Projektes bedient, hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle namhaft zu machen.

(3) Auf Anfrage der unter Abs. 1 genannten Stellen hat der Förderungsempfänger Vertretern dieser Stellen den Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gestatten.

§ 11

Zwischenberichte

(1) Der Förderungsempfänger hat unverzüglich nach Aufnahme der geförderten Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jährlich ab Aufnahme der Forschung Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt zu legen. Kommt der Förderungsempfänger dieser Verpflichtung bis längstens einen Monat nach dem Ablauf des Zeitpunktes, in dem er den Bericht vorlegen hätte müssen nicht nach, ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 13 Abs. 7 einzuleiten. Die dreiwöchige Nachfrist dieser Bestimmung ist nicht anzuwenden.

(2) Der unter Abs. 1 genannten Berichtspflicht hat der Förderungsempfänger auf Aufforderung des Beirates oder des Geschäftsführers jederzeit binnen einer angemessenen Frist nachzukommen. Die im Abs. 1 genannten Säumnisfolgen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Endbericht

(1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle einen Endbericht über das Forschungsprojekt abzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg zu berichten ist.

(2) Der Förderungsempfänger kann auf Beschluss des Beirates hin aufgefordert werden, vor dem Beirat zum vorgelegten Endbericht Stellung zu nehmen.

(3) Informationen, die der Beirat, der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle hinsichtlich des Forschungserfolges erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. Eine Aufnahme in den Tätigkeits- und Forschungsbericht hindert dies nicht. Rechte an dem Forschungserfolg kann der Fonds nicht erwerben und sich auch nicht versprechen lassen.

§ 13

Widerruf der Förderung

(1) Ein Widerruf der im Fördervertrag vereinbarten Förderung ist grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger möglich.

(2) Ein einseitiger Widerruf durch den Fonds ist nur bei im Einzelfall zu beurteilenden Verfehlungen des Förderungsempfängers möglich.

(3) Die Bestimmungen über den einseitigen Widerruf von Förderungen gelten für im Zuge des ordentlichen und außerordentlichen Förderungsverfahrens gewährte Förderungen gleichermaßen.

(4) Bereits gewährte Förderungen können einseitig nur durch einen Beiratsbeschluss vom Fonds widerrufen werden. Der Beirat hat bei seiner Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und in welchem Maße von einem Erfolg des Vorhabens ausgegangen werden kann.

(5) Die Möglichkeit des Widerrufs gewährter Förderungen und die damit verbundene Rückerstattung sowie die Möglichkeit des Unterlassens weiterer Zuwendungen bei aufrechter Fördervertrag bestimmen sich nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts.

(6) Bereits gutgläubig verbrauchte Zuwendungen sind nicht zu vergüten.

(7) Erlangen der Beirat, der Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle vom Vorliegen eines vom Förderungsempfänger zu vertretenden Widerrufsgrundes Kenntnis, ist der Förderungsempfänger binnen angemessener Frist von zumindest drei Wochen unter Androhung des sonstigen Widerrufs der Förderung schriftlich aufzufordern, den einer weiteren Förderung entgegenstehenden Umstand zu beseitigen. Kommt der Förderungsempfänger binnen der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, hat der Beirat über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf dürfen weitere Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesetzt werden.

(8) Ein Widerruf der Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Umstand, der zu einem Widerruf berechtigen würde, beim Förderungsempfänger erwiesenermaßen unverschuldet eingetreten ist und der Zweck der Förderung durch diesen Umstand nicht gänzlich unmöglich gemacht wird.

(9) Ob der eingetretene Umstand als unverschuldet zu gelten hat oder nicht, hat der Beirat zu entscheiden.

(10) Als Widerrufsgrund ist es insbesondere anzusehen, wenn

a) die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen vom Förderungsempfänger nicht eingehalten werden,

b) der Förderungsempfänger im Antrag auf Gewährung einer Förderung unwahre Angaben gemacht hat oder gefälschte oder verfälschte Urkunden vorgelegt hat und sich dadurch im Förderverfahren einen Vorteil verschafft hat,

c) der Förderungsempfänger nach Abschluss des Fördervertrages von sich aus seine Zugehörigkeit zu einer der im § 7 Abs. 1 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten Stellen aufgibt,

d) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

(11) Zum Widerruf der Förderung berechtigen auch Umstände, die inhaltlich den im Abs. 10 angeführten Tatbeständen gleichzuhalten sind.

(12) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung wegen der Gründe des Abs. 10 lit. b oder d widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfall für zumindest fünf Jahre von weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.

(13) Vom Förderungsempfänger zurückzuzahlende Förderungen infolge eines Widerrufs sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen.

(14) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

Schlussbestimmungen

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 15

Verweisungen

Verweisungen in dieser Geschäftsordnung auf andere Landesgesetze sowie auf andere Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Innsbruck, 1. Juli 2004

Nr. 951 • Stadtmagistrat Innsbruck

KUNDMACHUNG über die Auflegung von Bebauungsplänen und einer Bausperre

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 29. April 2004 folgende Bebauungspläne beschlossen:

Zahl III-4594/2003: Ergänzender Bebauungsplan Nr. WI-B8/1, Wilten, Bereich westlich Mittenwaldbahn zwischen Innrain und Egger-Lienz-Straße (Gpn. 1825/1, 1107/2, 1128/4, 1134/2, 1133/1, 1133/3, 1133/4, 1134/1, 1134/3, 1827/2, 1824/3, 1909, alle KG Wilten) (gemäß § 56 Abs. 2 des TROG 2001);

Zahl III-1792/2004: Allgemeiner Bebauungsplan Nr. HA-B4, Höttinger Au, Bereich zwischen Fischerhäusweg und Amberggasse nördlich des Fürstenweges, Gpn. 1678/250 und 1678/251, KG Hötting (gemäß § 56 Abs. 1 des TROG 2001).

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2004 folgende Bausperre beschlossen:

Zahl III-2725/2004: Bausperre im Bereich Burgenlandstraße 31 und Dr.-Glatz-Straße 30 (gemäß § 69 Abs. 1 des TROG 2001).

Die Pläne und die Bausperre liegen ab 8. Juli 2004 im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III/Stadtplanung, 4. Stock, Zimmer 4102, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 30. Juni 2004

Für den Gemeinderat: Dr. Hetzenauer e. h.

Nr. 952 • Marktgemeindeamt Mayrhofen

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2004 beschlossen, den von Dipl.-Ing. Andreas Lotz und Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, für das Gemeindegebiet von Mayrhofen aus-

gearbeiteten Entwurf des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen der §§ 64 und 68 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, in der geltenden Fassung, in der Zeit vom 12. Juli 2004 bis einschließlich 10. August 2004 während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr) im Marktgemeindeamt Mayrhofen zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Marktgemeinde Mayrhofen ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Jeder Nachbargemeinde steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Mayrhofen, 28. Juni 2004

Der Bürgermeister: Günter Fankhauser

Nr. 953 • Gemeindeamt Faggen

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des neu erstellten Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2004 einstimmig beschlossen, den vom örtlichen Raumplaner Planungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Mark, Pfunds, ausgearbeiteten Entwurf des neu erstellten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Faggen gemäß § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, ab 5. Juli 2004 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Faggen zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Faggen ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Faggen, 2. Juli 2004

Der Bürgermeister: Andreas Förg

Nr. 954 • Tiroler Friedenswerk, Gemeinnützige Wohnbau G. m. b. H.

**WIDERRUF
EINES OFFENEN VERFAHRENS
Kunststoff-Fenster**

Ausschreibende Stelle: Tiroler Friedenswerk, Gemeinnützige Wohnbau G. m. b. H., Kugelfangweg 9b, 6020 Innsbruck.

Die Ausschreibungsbekanntmachung im Amtlichen Lieferanzeiger vom 26. März 2004 mit der Nummer L162497, Kurzbezeichnung „Kunststoff-Fenster für Wohngebäude mit 78 Wohneinheiten, Tiefgarage und Außenanlagen“ der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“ wird widerrufen.

Begründung: Die Ausschreibung wird aufgrund § 105 des BVG 2002 aufgehoben.

Innsbruck, 1. Juli 2004

Nr. 955 • Tiroler Friedenswerk, Gemeinnützige Wohnbau G. m. b. H.

**WIDERRUF
EINES OFFENEN VERFAHRENS
Errichtung von Wohngebäuden**

Ausschreibende Stelle: Tiroler Friedenswerk, Gemeinnützige Wohnbau G. m. b. H., Kugelfangweg 9b, 6020 Innsbruck.

Die Ausschreibungsbekanntmachung im Amtlichen Lieferanzeiger vom 25. März 2004 mit der Nummer L162481, Kurzbezeichnung „Errichtung von Wohngebäuden mit 78 Wohneinheiten, Tiefgarage und Außenanlagen“ der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“ wird widerrufen.

Begründung: Die Ausschreibung wird aufgrund § 105 des BVG 2002 aufgehoben.

Innsbruck, 1. Juli 2004

Nr. 956 • Tiroler Friedenswerk, Gemeinnützige Wohnbau G. m. b. H.

**WIDERRUF
EINES OFFENEN VERFAHRENS
Schlosserarbeiten**

Ausschreibende Stelle: Tiroler Friedenswerk, Gemeinnützige Wohnbau G. m. b. H., Kugelfangweg 9b, 6020 Innsbruck.

Die Ausschreibungsbekanntmachung im Amtlichen Lieferanzeiger vom 25. März 2004 mit der Nummer L162730, Kurzbezeichnung „Schlosserarbeiten in Wohngebäuden mit 78 Wohneinheiten, Tiefgarage und Außenanlagen“ der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“ wird widerrufen.

Begründung: Die Ausschreibung wird aufgrund § 105 des BVG 2002 aufgehoben.

Innsbruck, 1. Juli 2004

Nr. 957 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZL 6031-57/741-2004

**WIDERRUF
EINES OFFENEN VERFAHRENS
Beton-Unterlagsestriche
für die Chirurgischen Univ.-Kliniken,
Generalsanierung Flachbau G0/G01**

Ausschreibende Stelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herwig Singer, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Tel. +43/(0)50504-28720, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bautechnik@tilak.at

Die Ausschreibung wird gemäß BVergG § 105 Abs. 2 Punkt 2 widerrufen.

Innsbruck, 2. Juli 2004

Für die TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:

Dipl.-Ing. Herwig Singer

Nr. 958 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**WIDERRUF
EINES VERHANDLUNGSVERFAHRENS
Datenübertragungsanlagen
für den Wireless-LAN und LAN/WAN-Bereich
(Jahresbedarf 2004/2005)**

Begründung: Die Ausschreibungsbekanntmachung mit der Veröffentlichungsnummer 2004/S 107-088935 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 2004 wird gemäß BVergG 2002 § 104 (2) widerrufen.

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6010 Innsbruck.
Innsbruck, 2. Juli 2004

Nr. 959 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb4-0.123/888-04

VORINFORMATION

zu einem

OFFENEN VERFAHREN

Verkehrsdaterfassungssystem Tirol

Auftragstyp: Lieferauftrag.

Art des öffentlichen Auftragsgebers: Regionale/lokale Ebene.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck.

Nähere Auskünfte: Abteilung Gesamtverkehrsplanung, Tel. +43/(0)512/508-4081 oder E-mail: verkehrsplanung@tirol.gv.at

Beschreibung des Lieferauftrages: Der Lieferauftrag umfasst die Lieferung, Aufstellung und Wartung von Verkehrsdaterfassungsgeräten auf dem Landesstraßennetz in Tirol.

CPV-Code: Hauptteil: 29.81.62.00-4

Voraussichtlicher Beginn des Verfahrens: 1. September 2004.

Andere Informationen: Es wird ausdrücklich auf das Erfordernis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß den §§ 373c und 373d der GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995, in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen.

Diese Vorinformation wurde am 1. Juli 2004 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften versandt.

Innsbruck, 1. Juli 2004

Für die Landesregierung: Angerer

Nr. 960 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb1-B 180.0/58-2004

OFFENES VERFAHREN

Steinschlagsicherungen

auf der B 180 Reschen Straße (km 33,90 bis km 34,08)

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 10,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 20,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 30. Juli 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. Juli 2004

Für die Landesregierung: Huber

Nr. 961 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb1-B 186.0/24-2004

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für den Ausbau der Gefahrenstelle Ambach im Zuge der B 186 Ötztal Straße (km 1,96 bis km 2,495)

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 30,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 30. Juli 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. Juli 2004

Für die Landesregierung: Huber

Nr. 962 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb1-B 199.51/107-2004

OFFENES VERFAHREN

Straßen- und Brückenbauarbeiten

für die Umfahrung Nesselwängle im Zuge der B 199 Tannheimer Straße (km 6,50 bis km 8,81)

Die Anbotsunterlagen liegen ab Donnerstag, den 8. Juli 2004, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 30,- bezogen werden. Bei Zusendung der Anbotsunterlagen beträgt die Gebühr € 40,- (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167 oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 30. Juli 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. Juli 2004

Für die Landesregierung: Huber

Nr. 963 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb3-B 178.0/156-2004

OFFENES VERFAHREN

Neubau des Rollbahndurchlasses Scheffau

im Zuge der B 178 Loferer Straße (km 14,594)

Bauumfang: Die ausgeschriebenen Arbeiten betreffen den Neubau des so genannten Rollbahndurchlasses (Wellblechdurchlass) als neue Querung der B 178 Loferer Straße im Bereich Scheffau. Der daneben situierte, bestehende Stahlbetondurchlass ist abzutragen. Die Arbeiten können unter Verkehrssperre durchgeführt werden, da eine örtliche Umfahrungsmöglichkeit besteht.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zi. 320, Tel. 0512/508-4061, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 50,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC: HYPTAT22, IBAN: AT355700000200001167, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse, 4. Stock, Zimmer 418).

Die Spesen für Verrechnungsschecks aus dem Ausland (€ 15,-) sind vom Einzahler zu tragen!

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4065, E-Mail: brueckenbau@tirol.gv.at) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau, und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich € 15,- Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 6. August 2004, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 25. Juni 2004
Für die Landesregierung: Enk

Nr. 964 • Amt der Tiroler Landesregierung • V1b4-S06.2/32-04

OFFENES VERFAHREN
Elektroinstallationsarbeiten
beim Verkehrskontrollplatz Musau
im Zuge der B 179 Fernpass Straße

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4085) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zi. 333, Tel. 0512/508-4081, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT 35 57000 00 200 001, oder Barzahlung – von Montag bis Freitag von 8–12 Uhr – in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 30. Juli 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 3. Stock, Zimmer 333, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 30. Juni 2004
Für die Landesregierung: Allinger-Csollich

Nr. 965 • Amt der Tiroler Landesregierung • V1b4-S06.2/33-04

OFFENES VERFAHREN
Baumeisterarbeiten
beim Verkehrskontrollplatz Musau
im Zuge der B 179 Fernpass Straße

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4085) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zi. 333, Tel. 0512/508-4081, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT 35 57000 00 200 001, oder

Barzahlung – von Montag bis Freitag von 8–12 Uhr – in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 30. Juli 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 3. Stock, Zimmer 333, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 30. Juni 2004
Für die Landesregierung: Allinger-Csollich

Nr. 966 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-2022-2/96-2004

OFFENES VERFAHREN
Bauspenglerarbeiten

Die Stadtgemeinde Lienz, 9900 Lienz, Hauptplatz 7, schreibt in einem EU-weiten offenen Verfahren die Bauspenglerarbeiten für die Erweiterung und Generalsanierung des Bundesschulzentrums Lienz, 9900 Lienz, Weidengasse 1, aus.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4102, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 20,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIN-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT 35 57000 00 200 001 167, oder Barzahlung – von Montag bis Freitag von 8–12 Uhr – in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Die Anbote müssen bis spätestens 2. August 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. Juli 2004
Für die Landesregierung: Wastian

Nr. 967 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-2022-2/97-2004

OFFENES VERFAHREN
Schwarzdeckerarbeiten

Die Stadtgemeinde Lienz, 9900 Lienz, Hauptplatz 7, schreibt in einem EU-weiten offenen Verfahren die Schwarzdeckerarbeiten für die Erweiterung und Generalsanierung des Bundesschulzentrums Lienz, 9900 Lienz, Weidengasse 1, aus.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4102, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 25,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIN-Code: HYPTAT22, I-BAN-Code: AT 35 57000 00 200 001 167, oder Barzahlung – von Montag bis Freitag von 8–12 Uhr – in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Die Anbote müssen bis spätestens 2. August 2004, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. Juli 2004
Für die Landesregierung: Wastian

Nr. 968 • Gemeinde Brixen im Thale

OFFENES VERFAHREN**Bäderbau – Edelstahlbecken und Badausstattung
und****Badewasser-Aufbereitungsanlage****Bauherr:** Gemeinde Brixen im Thale, Dorfstraße 93, A-6364 Brixen im Thale.**Projekt:**

- Freibadeanlage Brixen im Thale
- 25-Meter-Schwimmbecken
- Erlebnisbecken
- Kinderbecken
- Gesamtwasserfläche ca. 670 m²

Leistungszeitraum: Mitte September 2004 bis Mitte April 2005.**Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können beim Büro Bichler & Erber Bauplanung GmbH & Co KG, A-6352 Ellmau, Wimm 38, Fax 05358/2580-25, unter Angabe des Gewerkes schriftlich angefordert werden.

Die Unterlagen werden auf dem Postweg übermittelt.

Angebotsabgabe: bis spätestens Dienstag, den 3. August 2004, 11 Uhr, im Gemeindeamt Brixen im Thale.**Angebotseröffnung:** ebendort am Dienstag, den 3. August 2004, um 11.05 Uhr.

Brixen im Thale, 30. Juni 2004

Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Ernst Huber

Nr. 969 • Gemeinde Weißenbach

OFFENES VERFAHREN**Baumeisterarbeiten**

Die Gemeinde Weißenbach schreibt im Zuge der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (BA 02) nachfolgende Bauleistungen öffentlich aus:

1. Hochbehälter: Brillenbehälter (790 m³).**2. Leitungen:** 450 m Pumpleitung DN 150, 450 m Entnahmeleitung DN 200, 475 m Überlaufleitung DN 80, 175 m Ortsnetzerweiterung DN 100, 2×474 m Kabelverlegung, Druckreduzierschacht.**Ausführungszeitraum:** September 2004 bis Juni 2005 (Restarbeiten).**Die Ausschreibungsunterlagen** können bis spätestens 16. Juli 2004 nach telefonischer Voranmeldung beim Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Karl Prantl, Lindenstraße 10, 6600 Reutte, Tel. 05672/63831, gegen einen Unkostenbeitrag von € 30,- (inkl. MWSt.) als CD-Rom behoben werden.

Eine Zusendung der CD-Rom erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und Vorauszahlung des Entgeltes für die Unterlagen zusätzlich € 5,- Versandkosten auf das Konto Nr. 190 034 882 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, unter Vorlage des Einzahlungsbeleges.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Originalunterlagen abzugeben.

Angebotsabgabe: Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 23. Juli 2004, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „WVA Weißenbach BA 02“ im Gemeindeamt Weißenbach abzugeben, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Weißenbach, 23. Juni 2004

Für die Gemeinde Weißenbach: Bgm. Hans Dreier

Nr. 970 • Gemeinde Musau

OFFENES VERFAHREN**Baumeisterarbeiten**

Die Gemeinde Musau schreibt im Zuge der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (BA 02) nachfolgende Bauleistungen öffentlich aus:

1. Hochbehälter: Rundbehälter (350 m³).**2. Leitungen:** 315 m Entnahmeleitung DN 150, 175 m Überlaufleitung DN 80, 35 m Zuleitung DN 100.**Ausführungszeitraum:** September 2004 bis Juni 2005 (Restarbeiten).**Die Ausschreibungsunterlagen** können bis spätestens 23. Juli 2004 nach telefonischer Voranmeldung beim Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Karl Prantl, Lindenstraße 10, 6600 Reutte, Tel. 05672/63831, gegen einen Unkostenbeitrag von € 30,- (inkl. MWSt.) als CD-Rom behoben werden.

Eine Zusendung der CD-Rom erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und Vorauszahlung des Entgeltes für die Unterlagen zusätzlich € 5,- Versandkosten auf das Konto Nr. 190 034 882 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, unter Vorlage des Einzahlungsbeleges.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Originalunterlagen abzugeben.

Angebotsabgabe: Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 30. Juli 2004, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „WVA Musau BA 02“ im Gemeindeamt Musau abzugeben, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Musau, 23. Juni 2004

Für die Gemeinde Musau: Bgm. Franz Haid

Nr. 971 • Gemeindewerke Telfs GmbH

OFFENES VERFAHREN**Elektrotechnische Ausrüstung, Steuerung,
Überwachung, Mess- und Regeltechnik
für die Erweiterung des Prozess-
leitsystems, Warte Bauhof****Ausschreibende Stelle:** Dipl.-HTL-Ing. Hans-Walter Demetz, Niederhart 149, A-6263 Fügen, Tel. 05288/62640-0, Fax 05288/62640-8, E-Mail: office@demetz.at**Auftraggeber:** Gemeindewerke Telfs GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 3/III, 6410 Telfs, Tel. 05262/62330-0, Fax 05262/62330-1626, E-Mail: gw@telfs.com**Gewerk:** Elektrotechnische Ausrüstung, Steuerung, Überwachung, Mess- und Regeltechnik.**Gegenstand der Leistung - Art und Umfang:** Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb.**Ort der Leistungserbringung:** Tirol, 6410 Telfs.**Leistungsfrist/Ausführungszeitraum:** August 2004 bis Juni 2005.**Bezug der Ausschreibungsunterlagen:** mittels Download unter <http://www.ausschreibung.at>**Beginn der Abholfrist:** 7. Juli 2004, 12 Uhr.**Ende der Abholfrist:** 23. Juli 2004, 17 Uhr.**Abgabetermin:** 30. Juli 2004, 9 Uhr.**Ort der Angebotsabgabe:** Gemeindewerke Telfs GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6410 Telfs.**Ort und Zeit der Angebotsöffnung:** Gemeindewerke Telfs GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6410 Telfs, 9.05 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: 30. Oktober 2004.

Die Legung eines **Vadiums** ist gefordert.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Alternativangebote sind zulässig.

Eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht möglich.

Telfs, 1. Juli 2004

Nr. 972 • Schulverband Paznaun

OFFENES VERFAHREN

EDV-Anlage

Bauvorhaben: Neubau der Hauptschule Kappl, 6555 Kappl-Lochau, ca. 35.000 m³ BRL.

Bauherr: Schulverband Paznaun, Gemeindeamt Kappl, A-6555 Kappl 112.

Kosten für die Unterlagen: € 20,- inkl. MWSt.

Leistungszeitraum: Mitte August bis 3. September 2004.

Ausgabe der Unterlagen: Neutral Techn. Büro Ing. Obwieser GesmbH., Im Tal 1a, A-6067 Absam, Tel. 05223/41850, Fax 05223/41850-20.

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages für die Kosten der Unterlagen angefordert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich. Die Zusendung der Unterlagen erfolgt frei für den Empfänger.

Bankverbindung: BTV Hall, BLZ 16000, Konto-Nr. 110261500. Am Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsgrund „Leistungsverzeichnis EDV-Anlage Hauptschule Kappl“ anzuführen.

Teilnahmebedingungen: Nachweis der technischen, geschäftlichen und personellen Kapazitäten gemäß den Allgemeinen Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses.

Abgabeort: Gemeindeamt Kappl, A-6555 Kappl 112.

Abgabetermin: 29. Juli 2004, bis 11 Uhr.

Angebotseröffnung: 29. Juli 2004, 11 Uhr. Bei der Angebotsöffnung sind ausschließlich Vertreter jener Firmen zugelassen, die Angebote eingereicht haben.

Teilleistungen: Angebote für Teilleistungen sind unzulässig.

Zuschlagsfrist: Der Bieter ist drei Monate an sein Angebot gebunden.

Kappl, 28. Juni 2004

Nr. 973 • Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN/ BESCHLEUNIGTE VERFAHRENSART

Baufträge für die Sanierung des Altersheimes „Haus zum Guten Hirten“ in Hall in Tirol

Auftraggeber: Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH, A-6511 Zams, Klostersgasse 33.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des Altersheimes „Haus zum Guten Hirten“ in A-6060 Hall, Fassergasse 32.

Art der Aufträge: Ausführung

Ausschreibende Stelle: Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Fischerstraße 9, A-6500 Landeck, *Haustechnik* – Rangger Tech GmbH & Co KG, Innstraße 35, A-6500 Landeck.

Leistungsumfang / Kosten der Unterlagen:

Baumeister € 95,- / Estriche € 23,- / Verputz € 20,- / Vollwärmeschutz Fassaden € 23,- / Aufzugsanlage € 25,- / Zimmermann € 45,- / Schwarzdecker € 20,- / Dachdecker € 25,- / Bauspengler € 25,- / Trockenbau € 25,- / Fliesen € 20,- / Natursteinarbeiten € 26,- / Bodenleger € 25,-;

Haustechnik:

Heizung-Sanitär-Lüftung Neu- und Umbau € 75,- / Solaranlage € 25,- / Kirchenheizung € 25,-

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: diese können ab 8. Juli 2004 im Büro Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Falch, A-6500 Landeck, Fischerstraße 9, Tel. +43/(0)5442/63320, Fax +43/(0)5442/63320-8, E-Mail: office@falch.at, schriftlich und gegen das spesenfreie Entgelt gemäß o. a. Gewerke lautend, auf das Konto der Volksbank Landeck, Konto-Nr. 500-046182, BLZ 45850 oder Sparkasse Imst, Konto-Nr. 0100-000165, BLZ 20502, angefordert werden.

Einzahlung für die Gewerke Heizung-Sanitär-Lüftung Neu- und Umbau, Solaranlage u. Kirchenheizung lautend auf RBO Landeck, Konto-Nr. 19588, BLZ 36359.

Die Einzahlungsbestätigung ist der schriftlichen Anforderung beizulegen. Die Unterlagen bestehen aus zwei LV-Texten mit Beilagen und/oder Datenträger. Pläne können nach Terminvereinbarung beim Architekten oder Haustechnikplaner eingesehen werden.

Ort der Leistungserbringung: Tirol, 6060 Hall, Fassergasse 32.

Leistungsfrist: September 2004 bis März 2006.

Angebotsabgabe: in einem verschlossenen neutralen Kuvert (keine Firmenaufschrift) mit der Aufschrift: „Angebot Umbau Haus zum Guten Hirten“ + Gewerkitel wie oben angeführt, spätestens am 29. Juli 2004, bis 11 Uhr, im Büro Architekt Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Fischerstraße 9, A-6500 Landeck. Die originalen Papierunterlagen sind firmenmäßig unterzeichnet abzugeben. Der Bieter ist drei Monate an sein Angebot gebunden.

Angebotseröffnung: am 30. Juli 2004 im Festsaal Garconierenhaus, Klostersgasse 31, A-6500 Zams, zu den, in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen nach Gewerken festgelegten Zeiten. Teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Alternativangebote sind nur dann zulässig, wenn sie neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise und Referenzlisten sind gemäß Leistungsverzeichnis beizulegen. Auftragnehmer müssen Nachweise gemäß § 38 Abs. 2 BVergG 2002 schriftlich erbringen. Unternehmen die bis zum Zeitpunkt des Zuschlages wegen illegaler Arbeitsbeschäftigung bestraft werden, werden ausgeschieden.

Am 5. Juli 2004 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft übermittelt.

Zams, 7. Juli 2004

Der Auftraggeber:

Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH eb.

Nr. 974 • Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung

OFFENES VERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG Durchführung von externen Kontrollen gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung

Art und Umfang: Durchführung von externen Kontrollen für das Jahr 2004 gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung (Kapitel 3) für die gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes anerkannten Tiergesundheitsdienste über die Einhaltung von veterinärmedizinischen Vorschriften und Standards bei Tierhaltern und Tierärzten in ganz Österreich entsprechend vorgegebenen Kontrolllisten und damit zusammenhängende Tätigkeiten (Informationspflichten).

Gesamtmenge bzw. -umfang: 571 Standardkontrollen eines TGD-tierhaltenden Betriebes (alle Tiersparten außer Geflügel),

69 Standardkontrollen einer TGD-Tierarztpraxis, 36 Standardkontrollen eines TGD-tierhaltenden Betriebes*) (Geflügelbetriebe) und allenfalls erforderliche Mehrleistungen laut Ausschreibung.

Dienstleistungskategorie: 25.

CPV-Klassifizierung: 85200000-1.

Erfüllungsort: Kontrollobjekte in allen Bundesländern und angrenzenden Regionen entsprechend vorgegebenen Listen.

Es erfolgt keine Aufteilung in Lose, **Alternativvorschläge** sind nicht zulässig.

Bedingungen für die Teilnahme: Der Umsatz gemäß gegenständlichem Angebot darf nicht mehr als 50% der letzten drei, durchschnittlichen Jahresgesamtsätze des Unternehmens umfassen.

Akkreditierung nach EN 45004 oder der EN 45011 oder der ISO IEC 17020.

Mindestpersonaleinsatz und Mindestanforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung laut Ausschreibungsunterlagen (eine Person [Veterinärmediziner] für Kontrollen der Tierärzte mit einjähriger Berufserfahrung, zwei Personen mit veterinärmedizinischer oder Fachschulausbildung mit einjähriger Berufserfahrung).

Vadium: € 10.000,-.

Haftpflichtversicherung: € 500.000,-.

Adresse für Ausschreibungsunterlagen, Auskünfte und Angebotsabgabe: Dipl.-Ing. Stefan Weber, Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung, Bahnhofstraße 9, 3430 St. Pölten, Tel. 02272/82600-11, Fax 02272/82600-4, E-Mail: stefan.weber@ggv.at

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bis 21. Juli 2004.

Abgabetermin: bis spätestens 26. Juli 2004, 10 Uhr.

Zuschlagsfrist: 25. Oktober 2004.

Leistungsbeginn voraussichtlich am 15. August 2004,

Ende am 31. Dezember 2004.

Wien, 30. Juni 2004

Nr. 975 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH •
GZL: 677129-0169-NB.T/04

OFFENES VERFAHREN

Tischlerarbeiten/Sportboden/Turn- und Sportgeräte

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Neubau/Generalsanierung, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Akademisches Gymnasium in 6020 Innsbruck, Angerzellgasse 14; Neubau Volksschule und drei Turnhallen.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.big-services.at>

Teilangebote sind zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der BIG-Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermin: 23. Juli 2004, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 28. Juni 2004

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Falbesoner Ing. Isser

Nr. 976 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH •
GZL: OM-T-2953/04

OFFENES VERFAHREN

Dachdeckerarbeiten und Blitzschutz

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die BIG-Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Objektmanagement Team Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Dachsanierung beim Bundesamtsgebäude 6330 Kufstein, Oskar-Pirlo-Straße 13-15.

Informationen zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.big-services.at>

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der BIG-Services Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Konto-Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Abgabetermin: 23. Juli 2004, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 28. Juni 2004

Für die Geschäftsleitung:

Dipl.-Ing. Lobgesang Ing. Scherl

Nr. 977 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises, wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt

Datenübertragungsanlagen

für den LAN/WAN-Bereich (Bedarf 2004/2005)

Leistungsumfang: Lieferung von

- Modular Access-Router mit Slots für Serielle- und Ethernet-Interfaces sowie erweiterbare Software;
- 10/100 Ethernet-Switches mit bis zu 24 Anschlüssen inkl. Autosensing und mindestens zwei freien Transceiver-Steckplätzen für Gigabit-Stacking und Uplinks;
- XDSL-Modems mit 2Mbit Bandbreite.

Lieferzeitraum: September 2004 bis Dezember 2005.

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6010 Innsbruck.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Lieferungen in vergleichbarem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Besondere Nachweise gemäß BVergG 2002, §§ 52 bis 57, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Versendung/Ausgabe der Unterlagen: 12. bis 19. Juli 2004.

Angebotsabgabe: bis spätestens Mittwoch, den 28. Juli 2004, 16 Uhr, die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindfrist: bis 30. September 2004.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: E-Mail an aus-schreibung@tiwag.at, Tel. +43/(0)50607-21400 (Frau Zangerl). Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

Innsbruck, 2. Juli 2004

Nr. 978 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises,
wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt

Wandlerstromversorgte digitale Schutzeinrichtungen

Leistungsumfang: Lieferung von ca. 90 Stück wandlerstromversorgten digitalen Überstrom-Schutzeinrichtungen.

Lieferzeitraum: Oktober 2004 bis Juni 2007.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6010 Innsbruck.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Lieferungen in vergleichbarem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können.

Besondere Nachweise gemäß BVergG 2002, §§ 52 bis 57, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Versendung/Ausgabe der Unterlagen: 12. bis 19. Juli 2004.

Angebotsabgabe: bis spätestens Montag, den 9. August 2004, 16 Uhr, die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindefrist: bis 31. Oktober 2004.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: E-Mail an aus-schreibung@tiwag.at, Tel. +43/(0)50607-21400 (Frau Zangerl). Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

Innsbruck, 2. Juli 2004

Nr. 979 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Lieferung und Montage

von Drehstrom-Regeltransformatoren

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Umspannwerk West – 25/10-kV Drehstrom-Regeltransformatoren.

Gegenstand des Auftrags: Lieferung und Montage von Drehstrom-Regeltransformatoren, Nennspannung OS 25 kV, US 10 kV, Nennleistung 20 MVA, überlastbar auf 25 MVA.

Erfüllungsort: Innsbruck, Kranebitter Allee 50.

Auskünfte: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Paul Nagl, Tel. +43/(0)512/502-5330, Fax +43/(0)512/59502-5330, E-Mail: p.nagl@ikb.at, Internet: <http://www.ikb.at>

AU/TA: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Paul Nagl, Tel. +43/(0)512/502-5330, Fax +43/(0)512/59502-5330, E-Mail: p.nagl@ikb.at, Internet: <http://www.ikb.at>

Schlussstermin Teilnahmeanträge: 21. Juli 2004.

Innsbruck, 28. Juni 2004

Nr. 980 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Lieferung und Montage

einer 10 kV-Schaltanlage inkl. Leittechnik

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Umspannwerk West – 10 kV-Schaltanlage inkl. Leittechnik.

Gegenstand des Auftrags: Lieferung und Montage einer 10 kV-Schaltanlage mit einer Sonderbauform bei den Kabelabzweigfeldern (zwei Lasttrennerabzweige je Leistungsschalterfeld) sowie Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer einheitlichen Leittechnik samt Selektivschutzeinrichtungen.

Erfüllungsort: Innsbruck, Kranebitter Allee 50.

Auskünfte: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Roland Tiwald, Tel. +43/(0)512/502-5327, Fax +43/(0)512/59502-5327, E-Mail: r.tiwald@ikb.at, Internet: <http://www.ikb.at>

AU/TA: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Roland Tiwald, Tel. +43/(0)512/502-5327, Fax +43/(0)512/59502-5327, E-Mail: r.tiwald@ikb.at, Internet: <http://www.ikb.at>

Schlussstermin Teilnahmeanträge: 21. Juli 2004.

Innsbruck, 28. Juni 2004

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte2.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 204/04 s-9, 58 T 205/04 p-9, 58 T 206/04 k-9

Auf Antrag des Herrn Mag. Gerhard Schafferer, c/o Dr. Hubert Brugger, öffentlicher Notar, Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck, als Verlassenschaftskurator in der Verlassenschaft nach Margarethe Roithner, geb. am 29. September 1932, verstorben am 21. Oktober 2003, werden die unten näher bezeichneten, angeblich in Verlust geratenen Wertpapiere aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber der Wertpapiere und andere Beteiligte werden aufgefordert, diese binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **s e c h s** Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere: Je ein Sparbuch der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Geschäftsstelle Südtiroler Platz, mit der

- 1) Konto-Nr. 66826-175-495, lautend auf 66826-175-495,
- 2) Konto-Nr. 66826-175-517, lautend auf 66826-175-517,
- 3) Konto-Nr. 66826-175-509, lautend auf 66826-175-509,

jeweils mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

23. Juni 2004

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 251/04 b-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wörgl Kufstein reg. Gen. m. b. H., Postfach 28, 6300 Wörgl, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapieres und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **z w e i** Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapieres: Wertpapierkassabon der Raiffeisenbank Wörgl Kufstein reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 60.350.147, Kontroll-Nr. 28264, lautend auf „E.K.G. 5014/03“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

23. Juni 2004

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 252/04 z-2

Auf Antrag der Sparkasse Schwaz, Zweigstelle Fügen, Prankrazbergstraße 546, 6263 Fügen, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapieres und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **s e c h s** Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapieres: Sparkassenbuch der Sparkasse Schwaz, ausgegeben von der Zweigstelle Fügen, mit der Konto-Nr. 0210-119178, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

23. Juni 2004

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 254/04 v-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapieres und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **z w e i** Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapieres: Wertpapierkarte der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Nr. 100 000, zu Wertpapierkassakonto Nr. 0089-138960, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

23. Juni 2004

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 255/04 s-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapieres und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt **s e c h s** Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 0014-034482, lautend auf Helmut, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. Juni 2004

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 257/04 k-2

Auf Antrag der Frau Gertrude Reinstaller, Michaelsgasse 1A, 9900 Lienz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 0010-009611 der Lienzer Sparkasse, lautend auf Fontana, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. Juni 2004

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 259/04 d-2

Auf Antrag der Raiffeisen Bank Oberland West reg. Gen. m. b. H., Hauptstraße 55, 6511 Zams, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisen Bank Oberland West reg. Gen. m. b. H., Bankstelle Prutz, mit der Konto-Nr. 31.244.411, Kontroll-Nr. 246234, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
23. Juni 2004

EDIKT

45 Cga 62/04 t

Die klagende Partei Radislav Spasojevic, Hauptstraße 37, 6401 Inzing, hat gegen die beklagte Partei Radanovic KEG, Haymongasse 2, 6020 Innsbruck, wegen € 3.699,17 s. A. zum AZ 45 Cga 62/04 g eine Klage angebracht.

Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Herr Rechtsanwalt Mag. Peter Prechtl, Wilhelm-Greil-Straße 5, 6020 Innsbruck, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 45
14. Juni 2004

EDIKT

45 Cga 83/04 f

Die klagende Partei Patrick Wegscheider, Wiesenweg 22, 6074 Rinn, hat gegen die beklagte Partei Thomas Kopp, Burgenlandstraße 23a/3, 6020 Innsbruck, wegen netto € 3.559,68 s. A. zum AZ 45 Cga 83/04 f eine Klage angebracht.

Da der Aufenthalt der beklagten Partei unbekannt ist, wird Herr Rechtsanwalt Dr. Hubert Tramposch, 6020 Innsbruck, Franz-Fischer-Straße 17, zum Kurator bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 45
14. Juni 2004

EDIKT

13 C 717/04 d

Die klagende Partei Dr. Helmut A. Rainer, Museumstraße 5, 6020 Innsbruck, hat gegen die beklagten Parteien

1) Investa Grundstücksgesellschaft m.b.H., Andreas-Hofer-Straße 606, 6100 Seefeld,

2) Marianne Schliffkowitz, geb. Kaiser, Im Dol 21, D-1000 Berlin 33, wegen € 3.645,22 s. A. zum AZ 13 C 717/04 d eine Klage eingebracht.

Die erste eingeschränkte vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist auf den 15. September 2004, 14 Uhr, bei diesem Gericht, 2. Stock, Zimmer Nr. 210, anberaumt worden.

Über Antrag der klagenden Partei wird gemäß § 8 ZPO Herr Mag. Klaus Perktold, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 5, zum Prozesskurator der erstbeklagten Partei bestellt, der sie auf ihre Gefahr und Kosten vertreten wird, bis sie selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 13
25. Juni 2004

EDIKT

18 C 226/04 k

Auf Antrag der klagenden Partei wird für die beklagte Partei Fa. Investa Grundstücksgesellschaft m.b.H. in Liquidation, Berliner Straße 117, D-10713 Berlin, gemäß § 8 ZPO Rechtsanwältin Mag. Anneliese Markl, Andreas-Hofer-Straße 2-4, 6020 Innsbruck, zum Prozesskurator bestellt, der die beklagte Partei in diesem Verfahren vertritt, bis die beklagte Partei selbst einen (anderen) Vertreter namhaft macht.

Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 18
22. Juni 2004

MITTEILUNGEN

Dr. Johannes und Hertha Tuba-Stiftung

VERGABE VON STIPENDIEN

Die „Dr. Johannes und Hertha Tuba-Stiftung“ vergibt Stipendiums stipendien für junge Ärzte, die besondere Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie leisten.

Das Kuratorium der Stiftung hat für das Jahr 2004 beschlossen, zwei Stipendiums stipendien zu vergeben.

Frau Dr. med. univ. Gisèle Therese Rocco, Klinische Abteilung für Hämatologie und Onkologie an der Innsbrucker Universitätsklinik für Innere Medizin, arbeitet am Projekt „Aufbau eines MDS-Register in Tirol“. Herr a. o. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Stauder unterstützte die Bewerbung von Frau Dr. Rocco.

Herrn Ass. Dr. Gebhard Kittinger, ö. Landeskrankenhaus Hochzirl, ermöglicht das Stipendium eine Fortbildung auf dem

Gebiet der Geriatrie und Gerontologie. Der ärztliche Leiter des öffentlichen Landeskrankenhauses Hochzirl, Herr a. o. Univ.-Prof. Dr. H.-P. Rhomberg, unterstützte diese Bewerbung.

Innsbruck, 2. Juli 2004

E.G.O. Austria • Elektrogeräte Ges. m. b. H.
Panzendorf 10, A-9920 Heinfels/Osttirol

BEKANNTMACHUNG

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2003 unserer Gesellschaft wurde am 25. Juni 2004 beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingereicht.

Heinfels, 25. Juni 2004

Die Geschäftsleitung

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 20,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch
mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Internet: www.tirol.gvat/bote
Druck: Eigendruck